

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 135. Ratssitzung vom 22. August 2012

2960. 2011/491

Weisung vom 14.12.2011:

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung Zürich

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2909 vom 4. Juli 2012:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne),
Simon Kälin (Grüne), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Irene Bernhard (GLP), Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP),
Michael Baumer (FDP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Ann-Catherine
Nabholz (GLP), Heinz F. Steger (FDP), Eva-Maria Würth (SP)

Minderheit: Dr. Richard Wolff (AL), Referent; Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne),
Thomas Schwendener (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 39 Stimmen zu.

2 / 6

Schlussabstimmung zur Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Heinz F. Steger (FDP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-Maria Würth (SP)
Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 36 Stimmen zu.

Niklaus Scherr (AL) stellt den Antrag, die Weisung freiwillig der Gemeindeabstimmung zu unterstellen (Art. 12 Abs. 1 lit. a) GO).

Christoph Gut (SP) stellt den Ablehnungsantrag.

Abstimmung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a) GO:

Präsenzaufnahme / Anwesende Ratsmitglieder	113 Ratsmitglieder
Quorum	57 Stimmen

Der Antrag von Niklaus Scherr (AL) wird von 8 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum (57 Stimmen = Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) nicht erreicht ist.

Somit wird die Weisung nicht der Gemeindeabstimmung unterstellt.

Damit ist beschlossen:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthhaus-Erweiterung, bestehend aus Vorschriften und Plan, wird festgesetzt:

Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthhaus-Erweiterung wird wie folgt festgesetzt:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung, folgenden öffentlichen Gestaltungsplan:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthhauses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mit einem öffentlichen Freiraum. Die Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben sind besonders zu berücksichtigen.

Bestandteile, Geltungsbereich

Art. 2

- ¹ Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.
- ² Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschulstrasse und Rämistrasse (Fläche ca. 7 986 m²).

Geltendes Recht

Art. 3

- ¹ Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften.
- ² Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) aufgehoben.
- ³ Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte «Interessenlinie öffentlicher Raum», die die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG, LS 700.1) entfaltet.
- ⁴ Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

B. Planungs- und Baubestimmungen

Lärmschutzbestimmungen

Art. 4

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) zugeordnet.

Nutzweise

Art. 5

- ¹ Es sind Museums-, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.
- ² Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.

Oberirdischer Gebäudemantel

Art. 6

- ¹ Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch die Mantellinie begrenzten Baubereich und aus der maximalen Höhenkote von 444,95 m. ü. M.
- ² Auf die Mantellinie darf gebaut werden.

Abweichungen vom Gebäudemantel

Art. 7

- ¹ Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen werden:
- a. Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen; und
 - b. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1,0 m.
- ² Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig.
- ³ Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der

Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt, es wird mittels Bodenmodulation sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.

⁴ Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten (z. B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gemäss Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.

⁵ Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

⁶ Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der «Interessenlinie öffentlicher Raum» unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthhaus und Erweiterungsbau zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens 1,5 m aufweisen.

⁷ Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des PBG über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereichs nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m² betragen.

⁸ Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m² für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.

⁹ Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen sind von den Bestimmungen gemäss Abs. 7 und 8 ausgenommen und insbesondere im Parkbereich erlaubt.

Geschosszahl**Art. 8**

¹ Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des PBG frei.

² Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.

Ausnützung**Art. 9**

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.

Gestaltung**Art. 10**

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten benachbarten Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.

Aussenraum**Art. 11**

¹ Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

² Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.

³ Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um

maximal 2,50 m erhöht werden.

⁴ Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.

Ökologie

Art. 12

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) zu optimieren.

² Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.

Entwässerung

Art. 13

¹ Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbachs kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.

² Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) Rechnung zu tragen.

³ Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist in der Baubewilligung festzulegen.

⁴ Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.

C. Erschliessungsbestimmungen

Erschliessung für Motorfahrzeuge

Art. 14

¹ Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.

² Weitere untergeordnete Zufahrten (z. B. Notzufahrten) sind gestattet.

Parkierung

Art. 15

¹ 10 Autoabstellplätze sind minimal erforderlich und maximal zulässig.

² Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu erstellen.

Fusswege, Zugänge

Art. 16

¹ Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.

² Die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und zum Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.

Abfallbewirtschaftung

Art. 17

Die nötigen Einrichtungen und deren geeignete Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind in der Baubewilligung festzulegen.

Energie

Art. 18

¹ Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.

² Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.

6 / 6

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird zustimmend Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 29. August 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 2012). (Der Gestaltungsplan liegt zur Einsicht im Amtshaus IV auf)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat